Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Frau erkrankt, so findet der Mann, wenn er von der Arbeit ermüdet heimkommt, das Essen nicht zubereitet vor, es fehlt die gewohnte Bequemlichkeit, er geht deshalb ins Wirtshaus und gewöhnt sich nicht selten dauernd an dasselbe. Dann nennen wir nur mit dem Titel ein anderes wichtiges Kapitel, das der Wöchnerinnenpflege. — Der Pfarrer wird etwa um seine Meinung angegangen, wenn der Arzt zur Spitalverpflegung rät; es ist unsere Pflicht, den Arzt zu unterstützen und ihm nicht entgegenzuarbeiten. Die Abneigung gegen die Spitäler beruht auf Vorurteilen oder leichtfertigen Anklagen, die eigentlich keinen Grund haben. Befürchten aber Hausfrauen, daß ihre längere Abwesenheit von der Häuslichkeit dem häuslichen Glück den Todesstoß geben könnte, dann nehme man Rücksprache mit dem Arzte, damit diesem Bedenken Rechnung getragen werden kann.

Zur Förderung der Krankenpflege werden vielfach Gemeindekrankenpflegerinnen angestellt. Wir verweisen auf das bezügliche Zirkular des Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit. Die praktischen Erfolge entsprechen nicht ganz den Erwartungen; so schrieb mir ein Kollege: „Leider kann ich auf Ihre Anfrage nur mit dem parturiunt montes, nascetur ridiculus mus antworten." — Als fernere Institution, zu deren Einführung die Initiative vom Pfarrer ergriffen werden kann, sei erwähnt der freiwillige Krankenverein, der folgende Aufgaben hat: 1. Ausstellung von Gutsprachen für ärztliche Hülfe; 2. Sorge für Nahrung und Wäsche; 3. Sorge für arme Wöchnerinnen; 4. Persönliche Besuche; 5. Sorge für den Haushalt; 6. Anleitung zu rationeller Krankenpflege, Ermöglichung von Kuren; 7. Fürsorge für Genesende u. s. w. — Wenn die Gemeinden klein und leicht überblickbar sind, wird sich die Notwendigkeit, einen solchen Verein zu gründen, nicht aufdrängen; der Pfarrer kann einen großen Teil dieser Arbeit auf sich nehmen und die Besitzenden auf diesen und jenen Armen, welcher eine Unterstützung nötig hat, ohne daß die Behörde einspringen muß, aufmerksam machen. Speziell möchte ich empfehlen den Versuch, Tuberkulösen einen Aufenthalt in Heiligenschwendi zu ermöglichen durch eine Geldsammlung bei Privaten.

Dem Pfarrer klagen Frauen, wenn die Familie infolge von Not in Gefahr schwebt, auseinandergerissen zu werden. Groß ist gewiß das Elend, welches die Bedürftigen dazu zwingt, das eigene Heim aufzugeben, welches den Ehemann von der Frau, die Kinder von den Eltern trennt, das den Frieden des Hauses, die Möglichkeit der Zuflucht zu dem stillen Glück des häuslichen Herdes auf immer zerstört. Der Pfarrer hat alle moralischen Mittel, aber auch die Hülfe der Armenpflege aufzubieten, um, wenn möglich, das drohende Unheil abzuwenden. Eine wichtige Ursache, weshalb Familien zerrüttet sind, ist die Trunksucht, und so oder anders wird jeder Pfarrer Mitkämpfer gegen den Alkoholismus sein müssen. Der eine Trinker ist zum Unterschreiben einer Abstinenzverpflichtung zu bewegen, der andere zu einem Aufenthalt in der Nüchtern zu veranlassen. Weil die Familie viele bedeutsame ethische Momente hat, so ist nur als ultima ratio ihre Auflösung zu betrachten. Rasch ist nicht zu diesem Mittel zu raten, schon deshalb nicht, weil sich nicht immer passende Pflegeorte für die Kinder zeigen; es ist zu beobachten, daß wenn auch der Vater sehr pflichtwidrig handelt, doch die Mutter einen sehr guten Einfluß auf die Kinder ausüben kann, so daß der schlimme Eindruck von seiten des Vaters aufgehoben wird. Wenn aber alles Warnen und Strafen von seite der Behörden nichts genützt hat und die Verwahrlosung immer deutlicher zutage tritt, wenn man sieht, daß von keiner Seite ein guter erzieherischer Einfluß ausgeübt wird, dann soll man den Behörden nicht entgegenarbeiten, wenn sie sich zum schweren Schritte der Familienauflösung entschließen, vielmehr haben wir dies zu unterstützen; es handelt sich schließlich um das Heil und Glück von Kindern, die sich noch nicht selber schützen können. (Schluß folgt.)

Solothurn. Die Anstalt für schwachsinnige Kinder in Kriegstetten hat laut ihrem 7. Bericht, umfassend die Jahre 1906 und 1907, 66 Kinder (38 Knaben und 28 Mädchen) und am 31. Dezember a. c. 64 Kinder (38 und 26) gezählt. Von diesen 64 waren 52

Bürger oder Einwohner des Kantons und 12 stammten aus andern Kantonen. 32 gehörten der römisch-, 3 der christkatholischen und 29 der reformierten Konfession an. 42 waren von Armenerziehungsvereinen versorgt, 2 von ihren Heimatgemeinden, 5 von der städtischen und 1 von der kantonalen Armendirektion Bern, 1 von einer andern bernischen Armenbehörde, 2 von einer zürcherischen und schaffhausischen Behörde und 12 von Privaten.. Für 3 Kinder wurden je 400 Fr. Kostgeld bezahlt, für 11 je 350, 3: 250, 44: 200. Für 3 Kinder, welche die Schule nicht mehr besuchten und Aushilfe leisteten, wurden je 150, beziehungsweise 100 Fr. bezahlt. Das durchschnittliche Jahreskostgeld betrug also pro Kind Fr. 233. 60. Von den ausgetretenen 12 Kindern dürfen 5 Knaben und 4 Mädchen als gebessert, 2 Knaben und 1 Mädchen müssen als ungebessert bezeichnet werden. 1 Knabe kam in die Lehre als Gipser, 1 Mädchen lernt die Glätterei; in Stellen zu Landwirten kamen 2 Knaben und 1 Mädchen; 1 Knabe arbeitet in einer Ziegelfabrik und ein Mädchen in einer Tuchfabrik. In andere Anstalten versetzt wurden 2 Mädchen. Zu den Eltern kehrten zurück 3 Knaben, von denen der eine ihnen bei den landwirtschaftlichen Arbeiten aushilft, während die 2 andern körperlich und geistig krank sind.

Der Bericht bemerkt, es breche sich immer mehr die Einsicht Bahn, daß für die Zöglinge die Anleitung zur praktischen Arbeit größern Wert habe als der Schulunterricht; deshalb habe die Anstalt nach dem Vorgange anderer wenigstens für die obere Abteilung den Schulunterricht auf den Vormittag beschränkt und auch den Unterrichtsstoff gegen frühere Jahre etwas beschnitten. Die Kinder werden in der Korb- und Teppichflechterei beschäftigt; die Hauptarbeit im Frühjahr und Sommer ist die Besorgung des großen Gemüsegartens, der nicht nur die Küche mit genügendem Gemüse versorgt, sondern nebstdem noch etwelchen klingenden Gewinn abwirft.

Die Jahresrechnung pro 1907 schließt mit einem Defizit ab, dem sich fernere anreihen werden, wenn nicht der Staat, der die Anstalt bis dahin nur aus dem Alkoholzehntel subventioniert hat, ihr auch mit seinen eigenen Mitteln beispringt. Der Armengesetzentwurf sieht freilich Staatsbeiträge bis zu 1/3 der Verpflegungskosten vor, aber diese kämen lediglich den Versorgern der Kinder zugute, nicht der Anstalt selber; wenn dieser nicht direkt vom Staate geholfen wird, so sieht sie sich in die Zwangslage versetzt, das Kostgeldminimum zu erhöhen. Ein gewiß begründetes Postulat ist es ferner, daß der Staat in einem künftigen Schulgesetze die rationelle Versorgung der anormalen Kinder obligatorisch erklärt. St.

— Die 7 Armenerziehungsvereine des Kantons zählten im Jahre 1907 zusammen 3692 Mitglieder, die an freiwilligen Beiträgen 10,212 Fr. bezahlten. Andere Einnahmen waren: Beiträge der Gemeinden: 24,883 Fr., der Eltern und Verwandten Fr. 3867. 75, des Staates: 8570 Fr. (8305 Fr. aus dem Alkoholzehntel und 265 Fr. Lehrgeldbeiträge), Geschenke und Vermächtnisse: Fr. 8695. 05, übrige Einnahmen mit Ausschluß von Kapitalrückbezügen: Fr. 4985. 39, total Fr. 61,214. 99. Die Ausgaben setzen sich aus folgenden Posten zusammen: Kostgelder: Fr. 47,950. 03, Lehrgelder: Fr. 1222. 05, Kleider: Fr. 2794. 45, Krankenpflege: Fr. 239 45, andere Auslagen mit Ausschluß von Kapitalanlagen: Fr. 3414. 91, total: Fr. 55,962. 99. Das Gesamtvermögen belief sich am 31. Dezember 1907 auf Fr. 135,277. 43. Im gleichen Zeitpunkte befanden sich 485 Kinder unter der Obhut der Vereine, wovon 293 in Familien, 119 in Anstalten versorgt waren, 30 in der Berufslehre standen und 43 selbsterwerbend, aber noch unter Patronat waren. 57 Kinder waren neu aufgenommen worden, 7 wegen Tod der Eltern, 13 wegen Armut, 28 Erziehungsunfähigkeit, 9 Liederlichkeit derselben. In 10 Fällen hatte Entzug der elterlichen Gewalt stattgefunden. Von den 59 Ausgetretenen sind 7 gestorben, 21 zu den Eltern zurückgekehrt und 31 zu einem Berufe übergegangen.

Der regierungsrätliche Armengesetzentwurf läßt der Tätigkeit der freiwilligen Armenerziehungsvereine gesetzliche Anerkennung zuteil werden, indem er in § 7 bestimmt, es stehe den Gemeinden frei, die ihnen obliegenden Verpflichtungen bezüglich der Kinderversorgung durch ihre eigenen Organe besorgen zu lassen oder dieselben den Armenerziehungsvereinen zu übertragen. Die letztern begrüßen dies sehr, vermissen indessen im

Entwurfe noch einen wesentlichen Punkt. Wenn es der Gemeinde freisteht, ein Kind unter die Obhut des Armenerziehungsvereins zu stellen, so steht es ihr andrerseits auch frei, von dem eingegangenen Vertragsverhältnisse mit demselben wieder zurückzutreten, und manche Gemeinde wird dies tun, wenn sie das betreffende Kind billiger oder ganz gratis selber verkostgelden kann, ohne jegliche Rücksicht auf das erzieherische Moment. Vor derartigen Willkürakten der Gemeinden, welche jahrelange Opfer der Vereine für ein Kind ganz vergeblich machen können, sollten letztere wirksam geschützt werden, und sie wünschen darum, daß ihnen das Gesetz für solche Fälle ausdrücklich das Recht des Rekurses an die Regierung zuerkenne. Die Delegiertenversammlung vom 28. November abhin, welche den Entwurf einer eingehenden Besprechung unterzog, beschloß eine bezügliche Eingabe an das Departement, dessen Chef, Herr Regierungsrat Dr. Hartmann, sich an den Verhandlungen in sehr wohlwollendem Sinne beteiligte. Die wichtige Frage betreffend das vorgesehene Inspektorat fand keine abschließende Beantwortung; ob dasselbe ein Ber. fsinspektorat — ein kantonaler Armeninspektor oder ein Laieninspektorat — sein solle — mehrere Inspektoren für jeden Bezirk, die ihre Funktionen als Nebenamt besorgen —; ob sich die Inspektion auf die Kinder beschränken oder auch auf erwachsene Unterstützte ausdehnen solle; ob sie im ersteren Falle durch besondere staatliche Organe oder einfach, wie bisher, durch die bestehenden Armenerziehungsvereinsvorstände ausgeübt werden solle — das alles sind Punkte, über welche die Meinungen noch sehr auseinandergehen. St.

— Dem Rechenschaftsberichte des Departements des Armenwesens pro 1907 zufolge hat der Staat aus dem speziellen Kredit für Armenunterstützungen Fr. 3098. 30 ausgegeben (für Kurbeiträge, Beiträge an Anstalten, Armentransportkosten). Die Beiträge aus dem Alkoholzehntel betrugen 19,153 Fr. (verabfolgt an die Armenerziehungsvereine, die Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus, an verschiedene Trinkerheilanstalten, an Arbeiterkolonien, Naturalverpflegungsstationen, Anstalt Kriegstetten) und für kantonale wohltätige Anstalten (Kantonsspital, Rosegg) wurden Fr. 89,281. 28 ausgegeben, total Fr. 111,532. 58 oder Fr. 5341. 29 weniger als im Vorjahr.

Die Ausgaben der Bürgergemeinden des Kantons für ihre Armen, 2207 an der Zahl, erreichten einen Gesamtbetrag von Fr. 272,182. 20 und die Einnahmen ihrer Armenfonds einen solchen von Fr. 328,925. 84. Viermal im Laufe des Berichtsjahres kam der Regierungsrat in den Fall, Bürgergemeinden zwangsweise zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht zu verhalten.

Dem Berichte des Departements des Innern entnehmen wir folgenden Entscheid. Eine Bürgergemeinde hatte beschlossen, einer kantonsfremden, in der Gemeinde wohnenden Frau, jährlich einen Ster Holz als Armenunterstützung zu verabfolgen. Dieser Beschluß wurde angefochten und der Regierungsrat hat die Einsprache gut geheißen, gestützt auf folgende Erwägung: Gemäß den Vorschriften des Gesetzes über Ausscheidung und Abtretung der Wälder und Allmenden vom 31. Dezember 1836 und § 4 des Forstreglementes der betreffenden Gemeinde haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf das Bürgerholz die in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger und die in der Gemeinde niedergelassenen solothurnischen Kantonsbürger, letztere je zur Hälfte derjenigen Nutzung, welche sie unter den gleichen Voraussetzungen als Gemeindebürger beziehen würden. Im übrigen fallen nach dem Reglement die Erträgnisse der Forstnutzung in die Forstkasse; eine teilweise Verwendung derselben zur Armenunterstützung ist im Reglement nicht vorgeschrieben. St.

In stillem, schön gelegenem Heim auf dem Lande, genannt zum „Waldheim" würden über den Winter **erholungsbedürftige Personen** beiderlei Geschlechts aufgenommen. Für aller Arten Bäder bestens eingerichtet. Gute, aufmerksame Pflege, der Gesundheit zuträgliche, gut gekochte Speisen, schöne, sonnige Zimmer und freundliche Behandlung. Preis von Fr. 3.50 an, bei längerem Aufenthalt Reduktion. Bestens empfehlen sich

Schw. Korrodi, Waldheim, Oetwil am See.
186]

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagsschullehrer.

Von **Arn. Rüegg**, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. **2 Fr.**, steif brosch. **Fr. 1 50.**

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagsschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagsschullehrer von Rüegg".

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.